

BUND RV Neckar-Alb • Katharinenstraße 8 • 72072 Tübingen

Nicole Oertle
Landratsamt Tübingen
Abteilung 30.1 Recht und Naturschutz
72072 Tübingen

n.oertle@kreis-tuebingen.de

Landesverband Baden-
Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle
Neckar-Alb
Tel. 07071/943 885
E-Mail: [bund.neckar-
alb@bund.net](mailto:bund.neckar-
alb@bund.net)

Barbara Lupp

22.01.2024

Antrag auf Streuobstumwandlung für einen Ringschluss Hoppe-Seyler Straße und Elfriede Aulhorn-Straße

Stellungnahme des BUND RV Neckar-Alb im Namen des BUND LV Baden-Württemberg e. V., des NABU LV e.V. und des LNV e.V. AK Tübingen

Sehr geehrter Frau Oertle, sehr Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit zur obengenannten Planung Stellung zu beziehen.

Vorab zum wiederholten Mal der Hinweis, dass eine derart kurze Fristsetzung (hier: 14 Tage) oder eine Frist über die Ferien zur Erarbeitung einer Stellungnahme für vorwiegend ehrenamtlich - also ohne Planungs- und Behördenapparat - tätigen Naturschutzverbände eine Zumutung ist. Diese Kritik dürfen Sie gerne an den Antragssteller weiterleiten, zumal dieser schon mindestens einmal, im Planungsverfahren zum Parkhaus Augenklinik, so vorgegangen ist.

Bitte sehen Sie uns also nach, wenn wir mangels Zeit nicht alle Kritikpunkte im Detail begründen - trotzdem sind diese natürlich zu berücksichtigen.

Grundsätzlich begrüßen die oben genannten Naturschutzverbände die Verdichtung des Klinikums um den Flächenverbrauch im Außenbereich zu bremsen. Den oben genannten Antrag lehnen sie dagegen ab.

Begründung:

1. Der Streuobstbestand (S. 8 bis 10 des Antrags) beinhaltet u. a. Habitatbäume und Nachpflanzungen. Letztere stellen bereits eine Ausgleichsmaßnahme für einen früheren Eingriff dar. Diese Streuobstwiesenfläche müsste also doppelt ausgeglichen werden.

Außerdem ließe sich der im Antrag genannte teils schlechte Erhaltungszustand von Bäumen und Wiese durch geeignete Pflegemaßnahmen beheben. Er ist also keine plausible Begründung für eine Zerstörung der Streuobstwiese.

2. Wir kritisieren die Aussage auf S. 13 "Gleichwohl ist der gesamte betroffene Streuobstbestand durch die Nähe zu den Kliniken deutlich vorbelastet (Störwirkung v. a. durch Besucherverkehr zum Parkhaus, Beleuchtung)". Denn bereits bei der Planung des Parkhauses der Augenklinik warnten die Naturschutzverbände vor dessen negativen Auswirkungen während Bau- und Betriebsphase auf den sensiblen Außenbereich. Nach der Inbetriebnahme des Parkhauses forderten die Naturschutzverbände den Betreiber und die Behörden wiederholt auf, die durch dessen Beleuchtung verursachte Lichtverschmutzung, welche u. a. zur Entwertung von Fledermaus-Jagdrevieren führt, zu reduzieren.

Die im Antrag genannte Vorbelastung ließe sich also reduzieren und darf keinesfalls als Begründung für weitere Baumaßnahmen im Außenbereich herangezogen werden, welche wiederum angrenzende Flächen belasten bzw. entwerten würde.

3. "Auf den betroffenen Flächen wurden zahlreiche Fledermausarten festgestellt. Flurstück 2471 (Teilflächen A und C) stellt für die Arten Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Graues Langohr und Braunes Langohr **als essenziell eingestufte Jagdgebiete** dar, Flurstück 2500 (Teilfläche B) für die Arten Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus (Abb. 12). Der Baumbestand in Teilfläche B weist potenziell für Fledermäuse geeignete Höhlungen auf". (S. 14)

Da es sich bei betroffenen Fläche (sogar) laut Antrag um ein essenzielles Jagdgebiet für mehrere Fledermausarten handelt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese es (z. B. aufgrund von Nahrungskonkurrenz) einfach verlagern können.

4. Die im Antrag genannten CEF-Maßnahmen erscheinen durchdacht und sinnvoll. In der Realität hat sich jedoch auch bei Bauplanungen von UKT und Universität gezeigt, dass Kompensationsmaßnahmen mangels ausreichender Kontrolle bzw. ausreichenden Monitorings entweder nicht vollständig oder nicht erfolgreich umgesetzt wurden. Wir bezweifeln, dass dies in diesem Fall, z. B. auch aufgrund äußerer Umstände oder weil die Fledermäuse nicht "umziehen" werden, anders sein würde. *Wie wird der Erfolg der CEF- und andere Kompensationsmaßnahmen garantiert?*

5. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb die "Variante magenta... den geringsten Eingriff in das sensible Gebiet mit sich bringt" (S. 7). Denn diese Variante würde laut der Karte auf S. 8 die größte Fläche beanspruchen. *Im Antrag fehlt hierfür eine ausreichende Erläuterung - bitte nachreichen.*

Aus den Unterlagen ist außerdem nicht ersichtlich, was mit der dann isolierten Fläche innerhalb des geplanten Ringschlusses erfolgen würde: *Blieben die Bäume erhalten, würde die Wiese*

aufgewertet - oder würde es sich aufgrund weiterer geplanter Baumaßnahmen um eine Totalverlustfläche handeln?

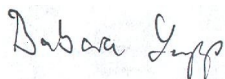
6. "Die Umwandlung kann nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses... genehmigt werden." (S. 21) Wir bezweifeln, dass es sich bei der geplanten Ringstraße um einen unverzichtbaren "Bestandteil zur Lenkung der Verkehrsströme **während der Bauzeit**" handelt und das öffentliche Interesse daran stärker wiegt als das gesetzlich statuierte öffentliche Interesse nach § 33a NatschG.

Wir fordern den Vorhabensträger deshalb auf, Alternativplanungen zu erarbeiten (wie er dies im Fall bereits vorhandener Infrastruktur oder Gebäuden sicherlich auch machen würde) anstatt den einfachen Weg zu gehen, eine schützenswerte Fläche im Außenbereich zu zerstören.

Wir bitten Sie um Beantwortung der kursiv markierten Fragen.

Falls der Straßenringschluss trotz der oben genannten Kritikpunkte und des nicht überwiegenden öffentlichen Interesses gebaut werden würde, fordern die Naturschutzverbände (wie auch im Antrag erwähnt) auf eine Beleuchtung der Straße zu verzichten - ein zweiter Fall "Parkhaus Augenklinik" ist aus naturschutzfachlichen- und rechtlichen Gründen nicht hinnehmbar - sowie durch weitere Maßnahmen eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen z. B. durch Tausalz, Verpackungsmüll oder Hundekot zu minimieren.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Lupp (in Vertretung der oben genannten Verbände)